

## Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart  
- Schutzbereichbehörde -  
Nürnberger Straße 184  
70374 Stuttgart

Stuttgart, 3. Januar 2025

### I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

Bonn, 8. September 2023

### **Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs**

#### **BMVg IUD I 3 – Anordnung-Nr.: V/Löff/D/401d -**

Mit Anordnung vom 23. August 1967 – BMVg U I 6 - Anordnung-Nr.: V/Löff wurde ein Gebiet in den Städten Lauda-Königshofen, Bad Mergentheim und der Gemeinde Igersheim, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Löffelstelzen (Fernmeldeanlage Teilanlagen B-D) erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 6. November 1989 – BMVg U I 6 – Anordnung-Nr.: V/Löff aufrechterhalten worden ist.

Diese Anordnungen werden wegen Änderung der militärischen Vorgaben aufgrund § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, S. 706), mit sofortiger Wirkung für die Flurstücke der **Teilanlage D (Funksendeanlage)** aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt:

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 Schutzbereichgesetz wird in der

Gemeinde: Lauda-Königshofen

Gemarkung: Oberbalbach

Gemeinde: Lauda-Königshofen

Gemarkung: Messelhausen

Gemeinde: Igersheim

Gemarkung: Harthausen

Flur: Neubronn

Kreis: Main-Tauber-Kreis

Land: Baden-Württemberg

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Lauda-Königshofen (**Funksendeanlage**, ehemals Teilanlage D) erklärt. Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Lauda-Königshofen (Schutzbereichplan) vom 12. November 2021 schwarz umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz). Der Schutzbereichplan vom 12. November 2021 – BMVg IUD I 3 - Anordnung-Nr.: V/Löff/D/401d ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Plans ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart

-Schutzbereichbehörde-

Nürnberger Straße 184

70374 Stuttgart

je eine weitere, digitale Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim

Balthasar-Neumann-Kaserne

97209 Veitshöchheim

sowie bei der

Stadtverwaltung Lauda-Königshofen

Marktplatz 1

97922 Lauda-Königshofen

und der

Gemeinde Igersheim

Möhlerplatz 9

97999 Igersheim

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz). Änderungen der Grundstücksbezeichnung (Flurstück-/Parzellen-Nummer) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5 in 70178 Stuttgart erhoben werden.

Im Auftrag

Biester

II. Anlage zur Schutzbereichanordnung

BMVg IUD I 3 -Anordnung-Nr.: V/Löff/D/401d - vom 8. September 2023

**Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke**

Gemeinde: Igersheim  
Gemarkung: Harthausen  
Flur: Neubronn  
Flurstück Nr.:

32                      50                      51                      52

Gemeinde: Lauda-Königshofen  
Gemarkung: Messelhausen  
Flurstück Nr.:

1457

Gemeinde: Lauda-Königshofen  
Gemarkung: Oberbalbach  
Flurstück Nr.:

1955	1960	1968	1973	1978	1983	3423	3524	3559	3564	3570
1956	1961	1969	1974	1979	1989	3521	3525	3560	3566	
1957	1962	1970	1975	1980	2021	3522	3526	3561	3567	
1958	1963	1971	1976	1981	2800	3523	3527	3562	3568	
1959	1964	1972	1977	1982	2800/1	3523/1	3528	3563	3569	

III. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 Schutzbereichgesetz).

IV. Verfügung der Schutzbereichbehörde

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart  
- Schutzbereichbehörde -  
Nürnberger Straße 184  
70374 Stuttgart

Stuttgart, 3. Januar 2025

### **Aufhebung und Neuverfügung von Maßnahmen der Schutzbereichbehörde**

Die von der Schutzbereichbehörde auf Grundlage der Schutzbereichanordnung BMVg U I 6 - Anordnung-Nr.: V/Löff - vom 23. August 1967, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung BMVg U I 6 – Anordnung-Nr.: V/Löff vom 6. November 1989 –, verfügten Maßnahmen nach dem Schutzbereichgesetz werden aufgehoben.

Von den Rechtsfolgen der Schutzbereichanordnung BMVg IUD I 3 – Anordnung-Nr.: V/Löff/D/401d – vom 8. September 2023 werden gemäß § 3 Abs. 2 Schutzbereichgesetz nachfolgende Befreiungen erteilt:

1. Innerhalb des Radius von 100 m nach Schutzbereichplan sind nur die Errichtung, Änderung und Beseitigung aller baulichen oder anderen Anlagen oder

Vorrichtungen genehmigungspflichtig.

2. Innerhalb des Radius von 200 m nach Schutzbereichplan sind nur die Errichtung, Änderung und Beseitigung nachfolgender Anlagen oder Vorrichtungen genehmigungspflichtig:
  - metallhaltige bauliche Hindernisse und elektrische Anlagen (insbesondere Windkraftanlagen und Baukräne),
  - nicht metallhaltige Bauten, andere bauliche Hindernisse und Anlagen sowie die Anpflanzung von Wald und Baumgruppen, sofern ihre Höhe nicht 3 m unterhalb einer Horizontalen in Höhe der Antennenunterkante (397,55 m ü. NN) liegt.
3. Innerhalb des Radius von 400 m nach Schutzbereichplan sind nur die Errichtung, Änderung und Beseitigung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Windkraftanlagen sowie der Betrieb von elektrischen Anlagen genehmigungspflichtig.

Als Grundlage für die Vermessung werden die Daten der Antenne 10002 herangezogen:

Höhe Antennenfußpunkt: 367,86 m ü. NN

Höhe Antennenunterkante (Bezugshöhe): 400,55 m ü. NN

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart  
-Schutzbereichbehörde-  
Nürnberger Straße 184  
70374 Stuttgart

erhoben werden.

Im Auftrag

Dango

## V. Weitere Hinweise

1. Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- eine Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- die Benennung der zuständigen Behörden
- den Wortlaut der §§ 3, 8, 9 und 27 des Schutzbereichsgesetzes
- den Plan des Schutzbereiches

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

2. Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn einzuholen.

3. Für bereits bestehende Bauten, Anlagen und Vorrichtungen gilt Bestandsschutz.

4. Entstehen durch die Einwirkungen nach dem Schutzbereichsgesetz einem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge für die Gemeinden Lauda-Königshofen und Igersheim sind zu richten an das

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim